

I 63-303.61-85-90

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

85-90 Schleicher

Datum der Ausgabe:

12. April 1985

Betroffene Flugzeuge:

Geräte-Nr. 351

ASW 22

Werk - Nr. 22002 bis 22015,  
22017 bis 22019,  
22021, 22022,  
22024 bis 22027,  
22031 und 22032,  
22036 und 22037,  
22039 und 22046.

Betrifft:

Trimmfeder

Anlaß/Grund:

Nachlassen der Federspannung infolge von falschem Material.

Maßnahmen und Fristen:

Bis zur nächsten Jahresnachprüfung, jedoch spätestens zum 31. Dezember 1985 sind die Maßnahmen entsprechend den Angaben der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

A. Schleicher ASW 22 Technische Mitteilung Nr. 2 vom 15. März 1985.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.